

Synopse

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 07.04.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 45 KJHG sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß **§ 22 SGB VIII** sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten **und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden**. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den "Richtlinien des Magistrats der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

unverändert

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

¹⁾ Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder **inkl. Eingangsstufe**¹⁾

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- **Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.**

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

unverändert

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

- 2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

unverändert

2.1.2 Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

unverändert

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird
(gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.
Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Matzenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmel-dungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kinder-tagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

2.1.5 Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatori-sche Veränderungen dazu zwingen.

2.1.6 Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

2.1.7 Bei der Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 wird eine beiderseitige Kündigung außerhalb der Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel von 3 Monaten zum Monatsende vereinbart.

2.2 Platzvergabe

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, **bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2** oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstätten-platzes möglich.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertages-stättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

unverändert

unverändert

Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gem. Ziff. 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Re-gelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-
engruppen für die unter Dreijährigen sowie die zur Verfügung
stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jah-
ren bis zur Einschulung werden nach folgenden Kriterien verge-
ben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig
sind oder sich in Ausbildung befinden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-
gruppen für die unter Dreijährigen **und die zur Verfügung stehenden
Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur
Einschulung sowie die Plätze für Grundschul Kinder werden nach
folgenden Kriterien vergeben:**

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind
oder sich in Ausbildung befinden **und dies mit einer Bescheini-
gung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbs-
tätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).**

2. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
3. In den Fällen der Ziffern 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern.

2.2.2 Die zur Verfügung stehenden Plätze für Grundschul Kinder werden vorrangig nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.
2. An Kinder, deren Betreuung nach Bestätigung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist, und zwar in der Reihenfolge
 - an Kinder, die das 1. Grundschuljahr besuchen,
 - an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.

3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge

- **an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,**
- **an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.**

4. In den Fällen der **Ziffern 1., 2. und 3.** nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern **(gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige)**

2.2.2 Die zur Verfügung... gestrichen

1. gestrichen
2. gestrichen
3. gestrichen
4. gestrichen

3. In den Fällen der Ziffer 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern für einen Zeitraum, in dem freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz (z. B. Ganz- bzw. Dreivierteltagesplatz)

2.3 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung ist erwünscht, erwünscht ist ferner eine Hepatitisimpfung.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppen

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.4 **Integrative Betreuung behinderter Kinder**
Vor Förderung eines behinderten Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.5 **Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung**
Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,

b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,

c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.5 **Integrative Betreuung behinderter Kinder**
Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. §§ 53 ff SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 **Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung unverändert**

1. a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- | | |
|---|----------------|
| 2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind. | 2. unverändert |
| 3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind. | 3. unverändert |
| 4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gem. Ziffer 5.5.2 gestellt haben, | 4. unverändert |
| 5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen, | 5. unverändert |
| 6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht allein antreten können. | 6. unverändert |

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 Euro pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Stadt Kassel (Jugendamt) gem. § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden, so muss sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und das Kind sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Stadt Kassel (Jugendamt) als geeignet und notwendig erscheinende Maßnahmen anzubieten.

Die Stadt Kassel (Jugendamt) muss das Gericht anrufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Das gilt auch für das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Punkt 2.6 ersatzlos gestrichen

3. Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

3.1 unverändert

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

3.1.1 unverändert

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr.</p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>	<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis <u>17.00 Uhr</u> oder bis <u>19.00 Uhr</u>.</p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>
<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.</p>	<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit unverändert</p>
<p>3.3 Fortbildung des Personals Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.</p> <p>Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>3.3 Fortbildung des Personals unverändert</p>
<p>3.4 Schließungszeiten Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.</p>	<p>3.4 Schließungszeiten unverändert</p>
<p>3.5 Notdienst Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.</p>	<p>3.5 Notdienst unverändert</p>

4.	<u>Beköstigung</u>	4.	<u>Beköstigung</u>
4.1	Frühstück Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen. Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk. Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.	4.1	Frühstück unverändert
4.2	Mittagessen	4.2	Mittagessen
4.2.1	Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.	4.2.1	unverändert
4.2.2	Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.	4.2.2	unverändert
5.	<u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u>	5.	<u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u>
5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt gliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.	5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.
5.2	<u>Betreuungsentgelt</u>	5.2	<u>Betreuungsentgelt</u>
5.2.1	Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in	5.2.1	unverändert

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- **Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)**
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das in einer Kindergarten- oder alterserweiterten Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 8,50 Euro zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 17,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Erziehungsentgelts
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Erziehungsentgelts
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze **nach § 85 SGB XII** liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von **10,00 Euro** zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich **20,00 Euro** zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des **Betreuungsentgelts**
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des **Betreuungsentgelts**
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG)
mit Mittagessen (nur in Verbind.
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

5.2.4.3 Bei Ermäßigung nach § 79 BSHG gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

5.2.5.1 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG)
mit Mittagessen (nur in Verbind.
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- **für das Angebot
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.**

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach **§ 85 SGB XII** gem. Ziff. 5.2.2
Inhalt unverändert

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder
Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder
unverändert

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

- 5.5.1 Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder deren Einkommen gem. § 76 BSHG die Einkommensgrenze im Sinne des § 79 BSHG nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 KJHG befreit.
Die Eltern sind jedoch verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Pflegekinder, für die das Jugendamt Pflegegeld zahlt, werden von der Zahlung des Betreuungsentgelts befreit, ebenso Kinder, die im Rahmen der Verwandtenunterbringung pauschalierte Sozialhilfe erhalten.
Das Verpflegungsentgelt ist bei Pflegekindern von den Pflegeeltern in voller Höhe zu zahlen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die nicht rechtmäßig oder nicht aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der gültigen Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung
Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.
Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.
- 5.5.1 **Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.**
- Familien, **die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe)** beziehen oder deren Einkommen gemäß **§ 82 ff SGB XII** die Einkommensgrenze im Sinne des **§ 85 SGB XII** nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 **SGB VIII** befreit.
Die Eltern **bzw. Sorgeberechtigten** sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich und un-
aufgefordert** in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie **Betreuungsentgeltermäßigungen** gemäß Ziffer **5.2.2** werden ab dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Kassel, Jugendamt, für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht **bis spätestens im Monat nach Ablauf** des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der **geltenden** Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung
unverändert

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.

Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 44,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2005.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten unverändert

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.

Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote **BG + Mittagessen**, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt **46,00 €** und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.**2007**.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht das gültige Verpflegungsentgelt bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 22,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindesteigenanteils erstreckt sich auch auf Familien, bei denen der für ihr Kind bzw. ihre Kinder gem. §§ 21 ff. BSHG zu ermittelnde Bedarf bis zur Höhe des gültigen Mindesteigenanteils (zurzeit 22,00 € pro Monat) überschritten wird.

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.2 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder nicht umgehend mitgeteilten Angaben zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse umgehend der Stadt Kassel, Jugendamt, Sachgebiet „Wirtschaftliche Hilfen“, bekannt zu geben.

5.9 Mindesteigenanteil
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht **die Monatspauschale** bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit **23,00 €** pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. **Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).**

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern **5.5** und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens **bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen **Angaben** oder nicht umgehend mitgeteilten **Änderungen** zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte **durch die Stadt Kassel, Jugendamt**, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form** der Stadt Kassel, Jugendamt, **Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.**

<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.</p>	<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit unverändert</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes unverändert</p>
<p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.</p>	<p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers unverändert</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten unverändert</p>

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleiteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

8. Verhalten bei Unfällen

unverändert

9. Sprechzeiten

unverändert

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom **07.06.2004** außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister